

## 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nord“

Die Gemeinde Bichl erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Nord“, Gemarkung Bichl, wird für seinen gesamten Geltungsbereich, sowohl für den Ursprungsbebauungsplan als auch für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes, wie folgt ergänzt:

1. Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt ergänzt :

3. Mindestgrundstücksgröße – zulässige Grundfläche

zu Absatz 2 :

„Die max. zulässige Grundfläche nach BauNVO § 19 Abs. 2 kann um 20 % mit auskragenden Bauteilen ohne Bodenverbindung, wie Balkone, Laubengänge und Vordächer bis max. 1,50 m Ausladung überschritten werden.“

zu Absatz 3 :

„Die max. zulässige Grundfläche darf durch die in BauNVO § 19 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten Anlagen, die unterhalb der Geländeoberfläche und außerhalb der Hauptanlagen liegen, max. 30 % der Mindestgrundstücksgröße nach Abs. 1 der Festsetzungen betragen. Die Mindeststärke der überdeckenden Vegetationsschicht muss mind. 60 cm betragen, im Pflanzbereich jedoch mind. 80 cm.“

2. Die Hinweise durch Text werden wie folgt ergänzt :

### **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

### **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

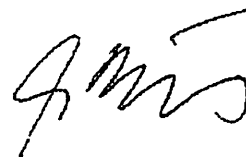
**Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.**

**Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Weilheim, 14. Februar 2018

Geändert, 20. März 2018

Ergänzt, 24. April 2018



Bögl Planungs-GmbH

.....  
Architekt Manfred Bögl

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 19.12.2017 und 30.01.2018 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2018 wurden die Nachbarn und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2018 bis 20.04.2018 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2018 bis 20.04.2018 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Bichl hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung ..... vom 24.04.2018.. als Satzung beschlossen.

Bichl, den 03.05.2018

.....  
Benedikt Pössenbacher, 1. Bürgermeister



(Siegel)

5. Ausgefertigt

Bichl, den 03.05.2018

.....  
Benedikt Pössenbacher, 1. Bürgermeister



(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 04.05.2018..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bichl, den 07.05.2018

.....  
Benedikt Pössenbacher, 1. Bürgermeister



(Siegel)